

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Im Juni 2018 wurde das sogenannte Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Union im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Darin soll eine stärker kreislaforientierte Wirtschaft forciert werden, bei der es darum geht, den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und möglichst wenig Abfall zu erzeugen. Durch das Kreislaufwirtschaftspaket kam es auch zu Anpassungen in der EU-Richtlinie über Abfalldeponien, die mit dieser Novelle in die Deponieverordnung 2008 integriert werden sollen.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie), ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S.100 ist der 5. Juli 2020.

Zur Sicherstellung der unter umwelt- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekten notwendigen, ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung künstlicher Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften sollen diese, angelehnt an die Vorgaben zu Asbestabfällen, in die Deponieverordnung aufgenommen werden. Im Sinne der Abfallhierarchie – insbesondere zur Forcierung des Recyclings – soll die Ablagerungsmöglichkeit mit sieben Jahren begrenzt werden.

Sollte es zu einem flächendeckenden Katastrophenfall in Österreich kommen, sollen Siedlungsabfälle, die in diesem Fall aufgrund des undurchführbaren gefahrlosen Betriebs der Behandlungsanlage keiner Abfallbehandlung zugeführt werden können, vorübergehend in einem dafür eingerichteten Notfalllager gelagert werden können.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 4 (§ 1)**

Entsprechend der Richtlinie 2018/850 sollen die Kreislaufwirtschaft sowie die Stärkung der Vorgaben der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. L 182 vom 16.7.1999 S. 1, für die Einschränkung der Deponieablagerung als Zielsetzung in die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) aufgenommen werden. Um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewandt wird sollen Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, nicht auf Deponien angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, für die die Ablagerung auf Deponien gemäß § 1 Abs. 2a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020 für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt. Dieser Vorgabe wird durch verschiedene Maßnahmen in der Deponieverordnung, wie dem Vermischungsverbot in § 6 oder den Deponieverboten in § 7 nachgekommen. Das Verbot der Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an TOC im Feststoff mehr als 5 Masseprozent beträgt, stellt sicher, dass kein unbehandelter (insbesondere kein biologisch abbaubarer und kein thermisch verwertbarer) Siedlungsabfall deponiert wird. Durch dieses Verbot werden generell alle biologisch abbaubaren oder thermisch verwertbaren Abfallarten von der Deponie ferngehalten, zB Papier, Holz, Klärschlamm oder Kunststoffe.

#### **Zu Z 5 bis Z 10 (§ 5 Abs. 3 bis 5)**

Die Ablagerung von künstlichen Mineralwollabfällen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften soll nach Maßgabe der Vorgaben des § 10c auf Baurestmassendeponien, Reststoffdeponien und Massenabfalldeponien möglich sein. § 5 Abs. 3 bis 5, welche die Zuordnung von Abfällen zu diesen Deponieunterklassen regeln, sollen daher entsprechend ergänzt werden.

#### **Zu Z 11 und Z 13 (§ 7 Z 7 lit. a und § 7 Z 7 lit. i))**

Abfälle und Produktionsabfälle von Epoxidharz-gebundenen Faserverbundwerkstoffen können derzeit in Abfall(mit-)verbrennungsanlagen nicht in relevantem Ausmaß behandelt werden.

Insbesondere Carbonfasern verursachen Schwierigkeiten in Abfallverbrennungsanlagen. Negative Auswirkungen auf elektrostatische Partikelabscheider sind bereits dokumentiert (Kurzschlüsse aufgrund der elektrischen Leitfähigkeit der Carbonfasernpartikel). Bei Temperaturen oberhalb von 650 °C bildet sich aus den Carbonfasern ein potentiell krebserzeugender Kohlenstofffaserpartikelstaub, der die Atemwege ungehindert passieren und in die Lunge gelangen kann. Auch die mechanische Bearbeitung von CFK-Werkstoffen wie Sägen, Fräsen, Bohren oder Schleifen von CFK ist deshalb problematisch.

Carbonfasern, welche sehr energieintensiv hergestellt werden, sind zudem ein wertvoller Rohstoff. Leider sind Ansätze zu Recyclingverfahren erst in Entwicklung. Daher soll eine Ausnahme vom Deponierungsverbot, soweit es den TOC betrifft, geschaffen werden, solange Recyclingverfahren oder energetische Verwertungserfahren noch nicht verfügbar sind.

Die TOC-Ausnahme soll sich nur auf ausgehärtete Abfälle beziehen: Nicht ausgehärtete Abfälle wie zB unverarbeitetes Material, Stanz- und Schnittreste, welche den Fertigungsschritt Aushärtung (Autoklavierung) noch nicht durchlaufen haben, sollen nicht deponiert werden dürfen.

Relevante Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003:

-SN 31405 „Glasvlies“: für Abfälle von Vliesmatten und Garnen aus Glasfasern, welche noch nicht mit Harz behandelt wurden

-SN 31416 „Mineralfasern“: für Abfälle von Vliesmatten und Garnen aus Carbonfasern, welche noch nicht mit Harz behandelt wurden

-SN 57129 „sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle“: Abfälle von ausgehärteten Teilen (mit Glas- oder Carbonfasern). Stäube sind mangels einer anderen geeigneteren SN der SN 57127 g zuzuordnen.

-SN 55903 g „Harzrückstände, nicht ausgehärtet“: Für glas- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe, welche den Fertigungsschritt Aushärtung (Autoklavierung) noch nicht durchlaufen haben. Im Falle, dass die Abfälle keine gefährlichen Inhaltsstoffe aufweisen, können diese ausgestuft werden und der SN 55903 88 „Harzrückstände, nicht ausgehärtet, ausgestuft“ zugeordnet werden.

Die SN 31405, SN 31416 und SN 57129 dürfen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 lit. a) auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden. Die SN 55903 g und SN 55903 88 sind hingegen nicht deponierbar (Ausstufung zur Deponierung ist nicht möglich).

Relevante Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. XX/2020:

-SN 31405 „Glasvlies“: für Abfälle von Vliesmatten aus Glasfasern, welche noch nicht mit Harz behandelt wurden

-SN 31416 43: „Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften, Glaswolle“: für Abfälle von Garnen aus Glasfasern, welche noch nicht mit Harz behandelt wurden

-SN 31416 41 „Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften, künstliche Mineralfaserabfälle“: für Abfälle von Vliesmatten und Garnen aus Carbonfasern, welche noch nicht mit Harz behandelt wurden

-SN 57129 „sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle“: auch zu verwenden für ausgehärtete glasfaserverstärkte Kunststoffe. Stäube sind mangels einer anderen geeigneteren SN der SN 57127 g zuzuordnen.

-SN 57133 „Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet“: Stäube sind der SN 57127 g zuzuordnen.

-SN 55903 g „Harzrückstände, nicht ausgehärtet“: auch zu verwenden für glasfaserverstärkte Polymere, nicht ausgehärtet. Im Falle, dass die Abfälle keine gefährlichen Inhaltsstoffe aufweisen, können diese ausgestuft werden und der SN 55903 88 „Harzrückstände, nicht ausgehärtet, ausgestuft“ zugeordnet werden.

-SN 57204 g „Carbonfaserverbundstoffe, nicht ausgehärtet“: Im Falle, dass die Abfälle keine gefährlichen Inhaltsstoffe aufweisen, können diese ausgestuft und der SN 57204 88 „Carbonfaserverbundstoffe, nicht ausgehärtet, ausgestuft“ zugeordnet werden.

Die SN 31405, SN 31416 43, SN 31416 41, SN 57129 und SN 57133 dürfen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 lit. a) auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden. Die SN 55903 g, SN 55903 88, SN 57204 g und 57204 88 sind hingegen nicht deponierbar (Ausstufung zur Deponierung ist nicht möglich).

#### **Zu Z 12 (§ 7 Z 7 lit. b))**

Künstliche Mineralfaserabfälle weisen in der Regel einen TOC-Gehalt von über 5 Masseprozent im Feststoff auf, zur zulässigen Ablagerung soll daher eine Ausnahme vom Deponierungsverbot für künstliche Mineralfaserabfälle, deren TOC mehr als fünf Masseprozent beträgt, in § 7 normiert werden. Künstliche Mineralfasern sind eine Gruppe synthetisch hergestellter anorganischer Fasern, Mineralwollabfälle stellen einen Teilbereich der Mineralfaserabfälle dar. Zur Förderung der Verwertung künstlicher Mineralwollabfälle wurden spezielle Bedingungen zur Ablagerung unter den Anforderungen des § 10c geschaffen.

**Zu Z 14 (§ 7 Z 12)**

Gemäß den Vorgaben des Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45, (im Folgenden: EU-POP-V) müssen Abfälle, die aus in Anhang IV der EU-POP-V, aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in Anhang IV der EU-POP-V aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten, ohne unnötige Verzögerung und in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 1 der EU-POP-V so beseitigt oder verwertet werden, dass die darin enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzungen nicht die Eigenschaften von POP aufweisen. Das sich aus dieser Bestimmung ergebende Deponieverbot soll mit § 7 Z 11 umgesetzt werden.

POP wurden in Bioziden und Pestiziden, z.B. als Fungizide, Holzschutzmittel, Flammschutzmittel (zB. PBDE in der Elektronik und in Polsterungen, HBCDD in Dämmstoffen (Baubereich)), zur Imprägnierung von Geweben (insb. PFOS), PCN in Spezialfarben wie wasserfesten Metallfarben (zB für Schiffe), als Weichmacher in Kunststoffen und Dichtungsmassen (PCB, SCCP), in Hydraulikflüssigkeiten (PCB, PCT) eingesetzt.

Polychlorierte Dibenzodioxine oder -furane entstehen unerwünscht bei Verbrennungsprozessen in Anwesenheit von Chlor und organischem Kohlenstoff unter bestimmten Bedingungen und bei bestimmten Temperaturen. Auch bei chemischen Produktionsprozessen (zB Chlorphenolproduktion) kamen Dioxine als Verunreinigung in Produkten/ Zwischenprodukten vor.

POP-Abfälle können daher auch bei Altlastensanierungen anfallen.

**Zu Z 14 (§ 7 Z 13)**

Gemäß RL 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie), ABl. L 150 vom 14.6.2018 S. 109, haben die Mitgliedstaaten eine getrennte Sammlung von Abfällen – für zumindest Papier, Metall, Kunststoffe, Glas und bis zum 1. Januar 2025 für Textilien sowie bis zum 31. Dezember 2023 für Bioabfälle – einzurichten. Die getrennte Sammlung soll die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das hochwertige Recycling der Abfälle forcieren. § 28b AWG 2002 dient der Umsetzung dieser Bestimmung.

Korrespondierend soll in Umsetzung der RL 2018/850 über Abfalldeponien ein Verbot der Deponierung von Abfällen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, in die Deponieverordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, die sich nicht für das Recycling oder die sonstige Wiederverwendung eignen und für die somit die Ablagerung auf Deponien im Sinne der Abfallhierarchie zum bestmöglichen Ergebnis für die Umwelt führt.

Dies entspricht Art. 5 Abs. 3 lit. f) der Deponierichtlinie:

*„Abfälle, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG und Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen und für die die Ablagerung auf Deponien gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt.“*

Biologisch abbaubare Abfälle machen einen großen Teil der Siedlungsabfälle aus. Infolge der Treibhausgasemissionen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern, Grundwasser, Boden und Luft, die durch die Ablagerung unbehandelter biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien entstehen, wird die Umwelt stark beeinträchtigt. Wenngleich die Richtlinie 1999/31/EG bereits Zielvorgaben für die Reduzierung der Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien enthält, die in Österreich durch das Verbot der Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt, umgesetzt wurde, ist es angezeigt, die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien weiter einzuschränken und das Ablagern von gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu Recyclingzwecken getrennt gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen auf Deponien zu verbieten.

**Zu Z 14 (§ 7 Z 14)**

Zur Umsetzung des Art. 5 Abs. 3a der Deponierichtlinie sollen die folgenden Abfallarten, die nach der Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idgF getrennt zu sammeln sind, nicht mehr deponiert werden dürfen. Dabei handelt es sich um die SN 31410 Straßenaufbruch, SN 31411 34 Bodenaushub (technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält), SN 31411 35 Bodenaushub (technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile), SN 31427 Betonabbruch, SN 31427 17 Betonabbruch (nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und

Abrissmaßnahmen), SN 31467 Gleisschotter sowie SN 54912 Bitumen, Asphalt, SN 91501 21 Straßenkehrriecht (nur Einkehrsplitt als natürlicher Gesteinskörnung). Weiters soll ein Deponierungsverbot für die Abfallart SN 31490 (Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß RBV) festgelegt werden.

Für den Ausnahmefall, dass das Material von derartig schlechter Qualität ist, dass es nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden kann bzw. diese keinen Abnehmer finden würden, soll eine Abweichung vom Verbot möglich sein.

Das Material hält die Inertabfalldeponiequalität dann nicht ein, wenn es die Grenzwerte der Tabellen 3 und 4 Anhang 1 DVO 2008 nicht einhält.

#### **Zu Z 14 (§ 7 Z 15)**

Zur Umsetzung des Art. 5 Abs. 3a der Deponierichtlinie sollen Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten) nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Diese Abfälle eignen sich besonders zum Recycling, welches durch das Deponierungsverbot gefördert werden soll.

Der Begriff Gipsplatten ist im Sinne der ÖNORM EN 520 „Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“ zu verstehen, der Begriff Gips-Wandbauplatten ist im Sinne der ÖNORM EN 12859 „Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“ zu verstehen und der Begriff faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten) ist im Sinne der ÖNORM EN 15283-1 „Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung“ und der ÖNORM EN 15283-2 „Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten“ zu verstehen.

Im Einklang mit der Recycling-Baustoffverordnung sollen Gipsplatten, die aus einem Abbruch stammen, bei dem eine Schad- und Störstofferkundung sowie ein Rückbau, aufgrund des Anfalls von weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen, nicht notwendig waren, weiterhin deponiert werden dürfen.

#### **Zu Z 15 (§10)**

Künstliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften der Abfallart SN 31437 41 gn sollen auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle unter den Bedingungen des § 10 DVO 2008 abgelagert werden können. Verweise auf die Ablagerungsbedingungen für Asbestabfälle gemäß § 10 sollen demnach auch für künstliche Mineralfaserabfälle maßgeblich sein.

#### **Zu Z 16 (§ 10c)**

Angelehnt an § 10 sollen in § 10c die Bedingungen, unter denen künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften der Abfallarten SN 31437 42 gn, 43 gn und 44 gn ohne analytische Untersuchung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden dürfen, festgelegt werden. Die künstlichen Mineralwollabfälle müssen vor der Deponierung entweder verpackt und gepresst, oder zerkleinert und konditioniert werden.

Mittels genehmigter Ballenpressen (auch mobile Anlagen bei Deponien) können die künstlichen Mineralwollabfälle stark verdichtet und zu Ballen verpresst werden. Die gepressten Ballen werden zusätzlich noch in Stretchfolie gewickelt.

Eine andere Option besteht in der Konditionierung der künstlichen Mineralwollen mit geeigneten Bindemitteln (zB Zement und ausschließlich mit nicht gefährlichen Abfällen mit geeigneten Eigenschaften) in einer entsprechend genehmigten Anlage für die Behandlung gefährlicher Abfälle. Die erzeugten Formkörper können auf dem separaten Kompartiment abgelagert werden.

Bei Vorbehandlungsanlagen für künstliche Mineralwollabfälle sind die jeweiligen, anlagenspezifischen Anforderungen und Auflagen zu beachten (z.B. Ausschluss bestimmter Verbunde mit Metallanteilen oder spitzen Gegenständen bei Pressanlagen).

Zur Abdeckung sind nur Materialien (z.B. die bescheidmäßig genehmigten Abfallarten) zulässig, die baulich und für den vorgesehenen Abdeckzweck geeignet sind und keine Beschädigungen an den Verpackungen verursachen. Beispielsweise kann gebrochener Bauschutt verwendet werden.

Die Standsicherheit der Deponie ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

#### **Zu Z 17 (§ 11 Abs. 2)**

Die grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung soll in den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 8 von der Verpflichtung zur Akkreditierung nach Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1 ausgenommen werden. Für die entsprechenden Anforderungen (Beurteilung der Herkunft zB Oberlauf bei Wildbächen) sowie augenscheinliche Beurteilung des Materials gibt es (noch) keine standardisierten Methoden, deren

Überprüfung im Rahmen der Akkreditierung sichergestellt werden könnte. Eine verpflichtende Akkreditierung wäre hier also (noch) nicht zielführend.

#### **Zu Z 18 und 19 (§ 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 3)**

Für künstliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften gemäß § 10 sowie für künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften gemäß § 10c soll keine chemische Untersuchung erforderlich sein, die grundlegende Charakterisierung soll hier durch den Abfallbesitzer in Form einer Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 3 erfolgen können.

#### **Zu Z 20 und 21 (§ 34 Abs. 2 und § 34a)**

##### **Katastrophenfall:**

Bei Katastrophenfällen im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um großflächige, oft überregionale, außergewöhnliche Ereignisse (Energieversorgungs-Blackouts, Pandemien, Naturkatastrophen), die von außen einwirken, und nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommen bzw. auch nicht zu erwarten sind. Bei diesen Ereignissen kann es sich um Elementarereignisse (Naturkatastrophen) handeln, die von Menschenhand nicht gesteuert werden können, aber auch von Menschen verursachte Katastrophen (Blackout) der beschriebenen Dimension sind davon umfasst. Ereignisse in oder beim Betrieb einzelner Behandlungsanlagen, wie Not- und Unfälle erfüllen den Tatbestand in der Regel nicht.

Im Katastrophenfall ist es möglich, dass Behandlungsanlagen für gemischte Siedlungsabfälle nicht mehr gefahrlos betrieben werden können (z.B. Anlagenstillstand durch flächendeckenden Ausfall der Energieversorgung oder Pandemien, durch die es zu einem großen Personalausfall kommt): Bei thermischen Behandlungsanlagen (bei Durchsatz der Tagesregelmenge) kann diesenfalls die gefahrlose Wärmeableitung in/aus der Behandlungsanlage nicht gewährleistet werden. Um die Verringerung der Tagesregelmenge durchführen zu können, müssen Abfälle, die nicht in eine thermische Behandlungsanlage eingebracht werden können, anderweitig zwischengelagert werden. Bei mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen kann es durch den Stillstand der mechanischen Aufbereitungsschritte und biologischen Behandlungsschritte zu einer unkontrollierten biologischen Behandlung bereits eingetragener Abfälle in Rottephasen kommen, auch die gefahrlose Abluftbehandlung, sowie das gefahrlose Wiederanfahren des Betriebes können nicht gewährleistet werden.

Der Abtransport gemischter Siedlungsabfälle aus kommunalen Sammelsystemen ist ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge, der auch während des näher festgelegten Katastrophenfalls bestmöglich gewährleistet werden soll. Der Anlagenstillstand einzelner Anlagen kann demnach nur vom Regelungsgehalt der Bestimmung umfasst sein, wenn durch den Stillstand der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge zu befürchten sind. Keinesfalls umfasst sind Ereignisse, die bloß wirtschaftliche Nachteile einzelner Behandlungsanlagen zur Folge haben.

Die Möglichkeit, ein Notfalllager entsprechend dieser Bestimmung einzurichten, berührt die Zuständigkeiten für den Katastrophenschutz nicht. Auch die Möglichkeit, in Konzepten für Katastrophenfälle andere Maßnahmen, wie etwa dezentrale Lagerungsmöglichkeiten vorzusehen, bleibt davon unberührt.

##### **Genehmigungserfordernis:**

Die Einholung einer Genehmigung und die Errichtung des Notfalllagers sollen im Vorfeld, in Vorbereitung auf eine Katastrophensituation erfolgen. Es gibt keine Privilegierung im Verfahren für die Genehmigung und Errichtung während eines Katastrophenfalles. Die Genehmigung des Notfalllagers erfolgt systemkonform im Genehmigungsregime des Abfallwirtschaftsgesetzes: Sofern kein den Voraussetzungen entsprechendes Lager bereits vorhanden ist, hat eine Genehmigung des Notfalllagers gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 AWG 2002 zu erfolgen. Besteht bereits ein Lager, das den Anforderungen entspricht, kann die zusätzliche Abfallart angezeigt werden. § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 ist für dieses Notfalllager kein zutreffender Anzeigetatbestand.

§ 34a legt spezielle Genehmigungsanforderungen und den Stand der Technik für die näher beschriebenen Notfalllager fest, die kumulativ zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 angewendet werden sollen.

##### **Betrieb und Benutzung:**

Es ist in der Natur dieses Notfalllagers gelegen, das für außergewöhnliche Situationen außerordentliche Lagerflächen bereithalten soll, dass es zwischen Betrieb und Benutzung zu unterscheiden gilt: Das Lager wird bereits durch das Bereithalten der Fläche für den „Ausnahmefall“ betrieben, damit gehen auch Instandhaltungs- und Wartungspflichten einher, um die Fläche kontinuierlich einsatzbereit zu halten. Für die aktive Benutzung des Notfalllagers, also jenen Zeitraum, in dem tatsächlich Abfälle im Lager zwischengelagert werden, gilt es weitere Anforderungen zu erfüllen. Die Genehmigung dieses

Zwischenlagers erlischt daher auch nicht, wenn es betrieben, aber für mehr als fünf Jahre nicht benutzt wird, also während diesem Zeitraum keine Abfälle zwischengelagert werden.

Absatz 2 beschreibt die Anforderungen, die das Notfalllager für Errichtung und Betrieb zu erfüllen hat. Die an das Notfalllager angeführten Voraussetzungen sind in dem Ausmaß zu erfüllen, als sie in Bezug auf die Zwischenlagerung erforderlich sind. Eine ordnungsgemäße Erfassung und Behandlung des Sickerwassers ist auch bei einer Umschließung einer Deponie oder bei Miterfassung durch ein bestehendes Abwassersammelsystem gegeben. Die eigenständige Abdichtung des Lagers inklusive Abwassererfassung und Behandlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Um die Beschädigung der unterlagernden Deponieabdeckung, und dadurch die Gefahr der Versickerung von Löschwasser, zu verhindern, sind Vorkehrungen für den Brandschutz von besonderer Bedeutung. Die restlose Entfernung der Abfälle soll durch eine Trennung des Notfalllagers vom restlichen Deponiebereich sichergestellt werden, die Trennung kann dabei z.B. baulich oder auch organisatorisch erfolgen.

Absatz 3 legt jene Anforderungen, die bei der Benutzung des Notfalllagers zu erfüllen sind, fest. Die Zwischenlagerung erfolgt auf Grundlage eines der Behörde im Vorfeld zur Kenntnis gebrachten Plans über die Betriebsabläufe im Katastrophenfall. Dieser ist als Teil der Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen. Die Betriebsabläufe sind so festzulegen, dass Emissionen minimiert werden. Aufgrund der organischen Anhaftungen ist, besonders in der warmen Jahreszeit, die Entstehung von Fliegenbrut begünstigt. Eine Behandlung der gelagerten Ballen mit Insektizid zur Emissionsminimierung ist im Plan zu berücksichtigen. Im Ausnahmefall der losen Schüttung von Abfällen ist jedenfalls ein Schutz vor Windverfrachtung zu gewährleisten.

Beim Betrieb ist durch ein geeignetes Kontrollsystem sicherzustellen, dass die im Katastrophenfall zwischenzulagernden Abfälle keinesfalls mit den zur Ablagerung angelieferten Abfällen gemeinsam gelagert werden. Dafür kann es zweckdienlich sein, das Notfalllager als solches ausdrücklich zu kennzeichnen und dessen Grenzen sichtlich darzustellen.

Die Zwischenlagerung ist auf gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (SN 91101) eingeschränkt, die für die thermische oder mechanisch-biologische Behandlung vorgesehen sind. Grundsätzlich sind diese Abfälle als folierte Pressballen auf der Deponie zwischenzulagern, um die Bildung von Deponiegas und biologisch abbaubaren Sickerwässern zu vermeiden. Die Verpressung ist als Ablaufschritt auch im Plan über den Betriebsablauf vorzusehen. Da es in Katastrophensituationen aber sein kann, dass es, weil die Verpressungsanlagen nicht mehr betrieben werden können, nicht mehr möglich ist, alle Abfälle zu folieren, muss lose geschüttet werden dürfen.

Es sei auf einschlägige technische Regelwerke, wie etwa die ÖNORM S 2098 „Brandschutzanforderungen für die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen“, oder auf die (sich noch in Ausarbeitung befindliche) ÖNORM EN ISO 21912 „Feste Sekundärbrennstoffe — Sicherer Umgang und Lagerung von festen Sekundärbrennstoffen“ verwiesen.

Die Zwischenlagerung gemäß § 34a birgt Abweichungspotenzial zu § 34, insbesondere zu § 34 Abs. 1 Z 5. Diese Abweichung ist in Anbetracht der besonderen Umstände dieser Fallkonstellation, der dafür zu treffenden Vorsorgemaßnahmen und der zeitlichen Begrenzung verhältnismäßig und kann daher in Kauf genommen werden.

Die Abfälle werden im Anschluss an die Lagerung nicht in den Deponiekörper eingebaut; sie sind zu entfernen und entweder einer zulässigen Behandlung zuzuführen oder einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Frist für die Entfernung der Abfälle ist eine Gesamtbetrachtung der für die Behandlung der Abfälle in Frage kommenden Behandlungsanlagen im vom Katastrophenfall betroffenen Gebiet ausschlaggebend. Der (langfristige) Ausfall einer explizit für die Behandlung bestimmter Abfälle vorgesehenen, einzelnen Behandlungsanlage, deren Betriebsausfall durch die Abfallbehandlung in umliegenden Behandlungsanlagen kompensiert werden kann, ist für die Bemessung der Frist nicht zu berücksichtigen. Etwaige wirtschaftliche Nachteile für den Betreiber einer Behandlungsanlage sind nicht zu berücksichtigen. Die allgemeinen Fristen für die Zwischenlagerung von Abfällen bleiben unberührt.

Das Notfalllager ist in der Sicherstellung für Deponien nicht zu berücksichtigen.

#### **Zu Z 22 (§ 41 Abs. 5)**

Der Begriff „Leermeldung“ soll durch den Begriff „Restkapazitätsmeldung“ ersetzt werden. Aus IT-technischer Sicht handelt es sich dabei um eine Abfallbilanzmeldung, deren einziger fachlicher Inhalt die Restkapazitätsangaben sind. Aus rechtlicher Sicht wird damit im Regelfall die Verpflichtung zur Abgabe einer „Leermeldung“ des Aufzeichnungspflichtigen, der im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 (d.h. falls nicht ohnehin aufgrund anderer Tätigkeiten eine Abfallbilanzmeldung zu melden

wäre) und die Verpflichtung zur Abgabe der „Deponiemeldung“ gemäß § 21 Abs. 4 AWG 2002 abgedeckt.

**Zu Z 23 (§ 47b)**

Im Sinne der Abfallhierarchie und zur Forcierung des Recyclings sowie der sonstigen Verwertung soll die Ablagerungsmöglichkeit von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen mit Ablauf des 31. Dezember 2026 begrenzt werden, ebenso soll die Ablagerungsmöglichkeit von künstlichen Mineralwollabfällen (mit und ohne gefährliche Fasereigenschaften) mit Ablauf des 31. Dezember 2026 begrenzt werden. Künstliche Mineralwollabfälle können somit ab dem 01.01.2027 nicht mehr auf Deponien abgelagert werden.

**Zu Z 25 (§ 49 Abs. 7 und 8)**

Die Richtlinie 2018/850 über Abfalldeponien ist bis 05. Juli 2020 umzusetzen. Zur schnellstmöglichen Umsetzung sollen daher alle Bestimmungen, die der Umsetzung dieser Richtlinie dienen, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Die Bestimmungen zum Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall sollen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Um einen reibungslosen Ablauf des Inkrafttretens der Bestimmung zu den künstlichen Mineralwollabfällen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften zu garantieren, soll dieses an das Inkrafttreten des Anhangs 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, welcher die neu geschaffenen Schlüsselnummern zu den künstlichen Mineralwollabfällen enthält, gekoppelt werden. Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollen die angeführten Bestimmungen jedoch spätestens am 01. Dezember 2022 in Kraft treten.

Um entsprechende Investitionen und notwendige logistische Anpassungen vornehmen zu können, sollen die Deponierungsverbote gemäß § 7 Z 14 und Z 15 ebenfalls erst mit 01. Dezember 2022 in Kraft treten.

**Zu Z 26 bis 51 (Anhang 4 und Anhang 5)**

Die veralteten Verweise auf ÖNORMEN in Anhang 4 und Anhang 5 sollen aktualisiert werden.